

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 21. Dezember 2021

Dossier Nr 8193, «Echo der Zeit» vom 26. November 2021

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 27. November 2021, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«REPUTATIONSRISIKO FÜR UND ZERSTÖRUNG VON VERTRAUEN IN UNSEREN
ÖFFENTLICH/RECHTLICHEN SENDER
WELCHE KONSEQUENZ ZIEHT BZW. WELCHE MASSNAHMEN TRIFFT DIE OMBUDSSTELLE
SRF ZUM FOLGENDEN VON VBS AM 26.11.2021 RICHTIG- UND KLARGESTELLTEN
LEISTUNG EINES UNGENANNTEN SRF JOURNALISTEN:

vbs.admin.ch

26.11.2021 Richtig- und Klarstellungen

Radio SRF, 26.11.2021: Der F-35A ist klar der günstigste Kandidat:

In einem Beitrag vom 26. November 2021 behauptet Radio SRF unter anderem, dass die Beschaffung von Lenkwaffen im Umfang von 400 Mio. Schweizer Franken in den Gesamtkosten für die Beschaffung des F-35A nicht enthalten seien. Diese Darstellung ist falsch, und der Journalist war im Vorfeld des Artikels mehrmals darauf hingewiesen worden. Das Bundesamt für Rüstung armasuisse stellt klar:

Die Ersatzbeschaffung der Kurzstrecken-Lenkwaffen, die früher an das Ende ihrer Nutzungsdauer stossen, ist in den Beschaffungskosten enthalten. Die Nachbeschaffung der Mittelstrecken-Lenkwaffen wird erst in den 2040er-Jahren erfolgen, weshalb diese Kosten als eine Position der Gesamtkosten (Kosten für Beschaffung und Betrieb der Flotte über 30 Jahre) berücksichtigt wurden.

Dieses Vorgehen stellte die Gleichbehandlung der Kandidaten sicher. In der Kosten-Nutzen-Analyse, die für den Zuschlag relevant war, wurden bei allen Anbietern exakt gleiche Stückzahlen bei der Luft-Luft-Bewaffnung berücksichtigt. Dies unabhängig davon, ob aufgrund der Weiterverwendung von vorhandenen Lenkwaffenbeständen eine Initialbeschaffung in grösserem oder kleinerem Umfang erfolgt. Die Evaluation hat gezeigt, dass der F-35A mit Abstand den höchsten Gesamtnutzen ausweist und gleichzeitig am günstigsten ist. Die anderen Kandidaten sind klar teurer als der F-35A.

Ferner behauptet der Journalist, dass der F-35A nicht in den Finanzrahmen gemäss Planungsbeschluss passt, obwohl das Gegenteil der Fall ist. Diese Behauptung überrascht umso mehr, als dass der Artikel erschienen ist, nachdem das VBS gleichentags im Rahmen einer Medienkonferenz erklärt hat, dass sich der F-35A innerhalb der Vorgaben des Planungsbeschlusses befindet – und zwar sowohl ohne als auch mit Teuerung. Nach den heutigen Prognosen für die Inflation bis 2031 und den vorgesehenen Zahlungen beträgt das maximale Finanzvolumen 6,3 Milliarden Franken. Das mögliche Finanzvolumen wird somit unterschritten. Aktuell rechnet das VBS für die 36 Kampfflugzeuge des Typs F-35A mit einem Verpflichtungskredit von 6,035 Milliarden Franken.

° Der Artikel äussert sich zudem über die Meteor-Lenkwaaffe, welche die europäischen Kandidaten angeboten haben. Dazu ist klarzustellen, dass das VBS die Flugzeuge umfassend und unter Berücksichtigung aller Aspekte evaluiert hat, einschliesslich ihrer individuellen Luft-Luft-Bewaffnung. Der grosse Vorsprung des F-35A bezüglich Gesamtnutzen ergibt sich daraus, dass der Kandidat in den drei Hauptkriterien Wirksamkeit, Produktesupport und Kooperation die höchste Bewertung erzielt, insbesondere im Hauptkriterium Wirksamkeit mit deutlichem Abstand. Im Bereich der Wirksamkeit ist der F-35A, als Kampfflugzeug der 5. Generation, dank seinem grossen technologischen Vorsprung, jedem Kampfflugzeug der Vorgängergeneration auch in Luftverteidigungsszenarien klar überlegen ist. Für die Beurteilung der Wirksamkeit müssen alle relevanten Eigenschaften wie Sensoren, Netzwerkfähigkeit, Bewaffnung und Erfassbarkeit durch gegnerische Sensoren in Betracht gezogen werden.

Damit lässt sich erkennen, dass der Artikel trotz einem intensiven Austausch mit dem SRF über die vergangenen Wochen auf vielen Behauptungen aufbaut.»

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

Gerne nehmen wir Stellung zur Beanstandung 8193. Sie bezieht sich auf unsere Darstellung zur Kampfjet F-35-Finanzierung im «Echo der Zeit» vom 26.11.21¹.

¹ <https://www.srf.ch/audio/echo-der-zeit/kampfflugzeuge-werden-teurer-als-geplant?partId=12097763>

Der Beanstander spricht von Vertrauensverlust und Reputationsschaden «unserer öffentlich/rechtlichen Sender». Er fragt zudem die Ombudsstelle nach Konsequenzen/Massnahmen, die sich aus dem Text des VBS ergäben.

Aus Sicht der Redaktion entsteht aus der Beanstandung kein Handlungsbedarf. Nach unserer Einschätzung war die sogenannte «Richtigstellung» des VBS vom 26.11. allenfalls Ausdruck einer anderen Interpretation der bekannten Fakten als unsere. Aus Gründen der Transparenz haben wir in der Berichterstattung im «Echo der Zeit» aus der VBS-Stellungnahme zitiert und im Online-Artikel zum Thema die Stellungnahme gar verlinkt². Gleichzeitig haben wir im Online-Artikel darauf hingewiesen, dass wir an unserer Berichterstattung festhalten.

Das ist ein unübliches Vorgehen (insbesondere die Verlinkung), wie der Artikel des Branchenmagazins «Medienwoche» am 2.12.³ zu diesem Thema deutlich macht. Wir waren im konkreten Einzelfall jedoch der Meinung, dass die Verlinkung, wie oben erwähnt, dem Publikum zur Transparenz dienen und insofern auch als Zeichen der Fairness gewertet werden kann. Wir sehen den Entscheid allerdings nicht als Präjudiz und würden in einem anderen Fall gegebenenfalls auch anders entscheiden.

Den Reputationsschaden, den der Beanstander anspricht, sehen wir in diesem Fall nicht bei uns. Allenfalls hat die Kommunikation des VBS in diesem Kontext ein Problem. Zumindest kann dieser Eindruck bei der Lektüre eines NZZ-Artikels entstehen, der am Folgetag, 27.11.⁴ (Link zur Schweizerischen Mediendatenbank) publiziert wurde und zur Aussage kommt, die VBS-Kommunikation werfe Fragen auf.

² <https://www.srf.ch/news/schweiz/kampfjet-beschaffung-ist-der-f-35-wirklich-der-billigste-jet>

³ <https://medienwoche.ch/2021/12/02/richtigstellungen-das-vbs-im-korrekturmodus/>

⁴

https://smd.ch/SMDView/view/document/text?documentid=44680443&filter_la=de&filter_la=fr&sortorder=pubDate%20desc&SEARCH_query=F-35&SEARCH_exact=true&SEARCH_pubDate_lower=&SEARCH_pubDate_upper=&SEARCH_tiall=&SEARCH_source=NZZ%20OR%20NZZO&SEARCH_author=&client_timezoneoffset=-60&from_client_timezoneoffset=-60&to_client_timezoneoffset=-60&application=RECHERCHE&toolbar=false

Die Ombudsstelle hat sich das «Echo der Zeit» ebenfalls genau angehört und sich mit Ihrer Kritik befasst.

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) reagiert auf seiner Webseite (<https://www.vbs.admin.ch/de/aktuell/richtigstellungen.html>) unter dem Titel «Richtig- und Klarstellung» auf den Beitrag «Kampfflugzeuge werden teurer als geplant» und wirft «Echo der Zeit» darin vor, die Kosten der Ersatzbeschaffung falsch dargestellt zu haben.

Der Beanstander betrachtet die Richtigstellung als Vertrauensverlust in SRF und sieht darin ein Risiko für einen Reputationsschaden. Dabei geht er davon aus, dass die Richtigstellung des VBS auch zutrifft. Wir haben die Redaktion mit der Kritik konfrontiert; sie schreibt: *«Nach unserer Einschätzung war die sogenannte «Richtigstellung» des VBS vom 26.11. allenfalls Ausdruck einer anderen Interpretation der bekannten Fakten als unsere.»*

Im Online-Artikel hat die Redaktion zudem explizit auf die Stellungnahme des VBS hingewiesen und ebenso ausdrücklich erklärt, dass SRF an seiner Darstellung festhalte. An seiner Darstellung hält nur fest, wer von der Richtigkeit seiner Aussagen und Einschätzungen überzeugt ist. Im vorliegenden Fall stehen sich somit Aussage gegen Aussage gegenüber. SRF macht diesen Umstand mit dem Hinweis auf die Stellungnahme des VBS transparent und fordert das Publikum damit (indirekt) auf, in den nächsten Wochen und Monaten sehr genau auf die Zahlen zu achten. Einen Reputationsschaden oder Vertrauensverlust können wir nicht feststellen.

Die Frage, welche Konsequenzen resp. Massnahmen die Ombudsstelle zieht, ist im Gesetz klar geregelt. Egal, ob eine Beanstandung gutgeheissen wird oder nicht, in Art. 93 (Erledigung von Beanstandungen) des RTVG heisst es «Die Ombudsstelle hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis».

Einen Verstoß gegen geltendes Recht (RTVG) können wir nicht feststellen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG.D